

Förderprogramm „ökologisch wertvolle“ Bäume in der Stadt Bocholt

Präambel

Alte und große Bäume prägen das Ortsbild und verbessern das Ortsklima. Durch den Klimawandel mit zunehmenden sommerlichen Hitzetagen und vermehrten Stürmen gewinnt die Ausgleichswirkung der Bäume noch an Bedeutung. Mit diesem Förderprogramm unterstützt die Stadt den Erhalt und die fachgerechte Pflege ökologisch wertvoller Bäume im Privatbesitz und zugleich die Neuanpflanzung heimischer Laubbäume als ökologisch wertvolle Bäume der Zukunft.

Die Stadt berät die Bocholter Bürgerinnen und Bürger bei Fragen zum Schutz und zur fachgerechten Pflege ökologisch wertvoller Bäume und zur Neuanpflanzung standortgerechter Laubbäume.

(1)

Der Geltungsbereich dieses Förderprogrammes umfasst das Gebiet der Stadt Bocholt. Gefördert werden ökologisch wertvolle Bäume, die einen Stammumfang von mindestens 150 cm aufweisen (gemessen in 1,00 m Höhe über dem Boden bzw. direkt unter dem Kronenansatz, wenn dieser tiefer liegt). Die Bäume befinden sich auf Privatgrundstücken, deren Eigentümer natürliche Personen sind und auf Firmengrundstücken, deren Eigentümer juristische Personen sind.

Gefördert werden standortgerechte Laub- und Nadelbäume mit besonderer ökologisch wertvoller Wirkung. Hierunter können auch fremdländische Baumarten fallen.

Nicht gefördert werden Bäume, die zum Zeitpunkt der Antragstellung abgängig sind oder die keine dauerhafte Erhaltungsperspektive besitzen.

(2)

Die Stadt gewährt auf vorherigen Antrag einen Zuschuss für Pflegemaßnahmen zur Erhaltung der Baumgesundheit und die Beseitigung von Gefahren zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit, wie z.B. die fachgerechte Beseitigung von Totholz an Bäumen und die in diesem Zusammenhang erforderlichen Baumpflegearbeiten. Die Maßnahmen sind fachgerecht gemäß der gültigen Fassung der ZTV Baumpflege der FLL durchzuführen.

Der Zuschuss beträgt 50% der nachweislich ausgeführten Erhaltungsmaßnahmen bis zu einem maximalen Betrag von 1.000 € je gefördertem Baum.

Die Förderung erfolgt in der Erwartung, dass die geförderten Bäume für mindestens 7 Jahre erhalten werden. Der Eigentümer verpflichtet sich hierzu durch eine schriftliche Vereinbarung mit der Stadt Bocholt.

(3)

Bei begründetem Zweifel zur Verkehrssicherheit ökologisch wertvoller Bäume übernimmt die Stadt auf vorherigen Antrag 50% der nachgewiesenen Kosten eines Baumgutachtens eines vereidigten Sachverständigen, in dem Umfang wie die Stadt einen Untersuchungsbedarf bestätigt.

(4)

Anträge nach (2) und (3) sind bei der Stadt Bocholt schriftlich mindestens 14 Tage vor Durchführung der Maßnahme zu stellen. Der Antrag ist auf dem vorgesehenen Vordruck an die Stadt Bocholt zu richten. Dem Antrag ist ein Angebot einer Fachfirma beizufügen. Die Zuschussgewährung wird schriftlich erteilt.

Die bewilligten Maßnahmen sind zeitnah durchzuführen. Um den Zahlungsanspruch nicht zu verlieren ist die Rechnung vor Ablauf von 3 Monaten nach Erteilung der Zuschussbewilligung bei der Stadt vorzulegen.

Der Zuschuss wird nach den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln gewährt. Ein Anspruch besteht insoweit nicht.

(5)

Die Stadt fördert die standortgerechte Neuanpflanzung ökologisch wertvoller Bäume im Siedlungsbereich einschließlich der Ortsränder. Hierzu verteilt die Stadt im Frühjahr standortgerechte großkronige Laubbäume zur Anpflanzung.

Nicht gefördert werden Neuanpflanzungen, die aufgrund bestehender rechtlicher Verpflichtungen ohnehin vorgenommen werden müssen (z.B. verpflichtende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für genehmigungspflichtige Eingriffe in Natur und Landschaft oder Pflanzungen, die aufgrund von Festsetzungen in einem Bebauungsplan erforderlich sind).

Bewerbungen für Jungbäume sind vom Eigentümer schriftlich einzureichen. Das Pflanzbeet muss mindestens 10 qm umfassen.

Die Verteilung der Bäume erfolgt nach der Reihenfolge des Eingangs der schriftlichen Bewerbung bei der Stadt Bocholt, nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die Förderung vorhandener Bäume nach den Ziffern 2 und 3 hat Vorrang. Ein Rechtsanspruch besteht insoweit nicht.

(6)

Die Gewährung eines Zuschusses erfolgt nur auf Antrag des Grundstückseigentümers und wird in einer separaten Vereinbarung geregelt. Die Förderung ist eine freiwillige Leistung der Stadt Bocholt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

(7)

Die Förderung erfolgt in der Erwartung, dass die geförderten Bäume langfristig erhalten werden (mindestens 20 Jahre). Der Eigentümer verpflichtet sich hierzu durch eine schriftliche Vereinbarung mit der Stadt Bocholt.

(8)

Sofern die geförderten Bäume gefällt werden, behält sich die Stadt das Recht auf Rückforderung der Fördersumme vor. Die Rückforderung erfolgt, wenn die Fällung des geförderten Baumes nicht zur Gefahrenabwehr notwendig war oder ohne Zustimmung der Stadt erfolgte.

(9)

Dieses Förderprogramm tritt am 10.10.2019 in Kraft.